

Hafenordnung

Yachtclub Wismar von 1897 e.V.

Grundlage der Hafenordnung ist die gültige Satzung des Yachtclub Wismar von 1897 e.V. – im folgenden Verein genannt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt für alle Mitglieder, Gastlieger und Besucher. Sie gilt für alle dem Verein zur Verfügung stehenden Clubanlagen, d.h.

- Straßen-, Wege-, Grün- und Parkflächen sowie die Multifunktionsfläche,
- die Wasserflächen einschließlich der Molen und Steganlagen,
- baulichen Anlagen,
- die Lagerflächen in den Salzwiesen
- die Bootshalle.

§ 2 Arbeitsstunden

1. Die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden wird in der Mitgliederversammlung im Herbst des jeweiligen Vorjahres festgelegt.
2. Geleistete Arbeitsstunden werden von den Vereinsmitgliedern im Arbeitsstundenbuch schriftlich festgehalten.
3. Über eine Befreiung von den Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand.
4. Bei Delegation der Arbeitsstunden an Dritte muss gegenüber dem Takelmeister schriftlich erklärt werden, für welches Vereinsmitglied die Arbeitsstunden geleistet werden.
5. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ersatzzahlung gemäß der Gebührenordnung erhoben.

§ 3 Liegeplätze

Grundsätzliches zu den Liegeplätzen wird im § 23 der Vereinssatzung geregelt.

1. Aus den mit Mitgliedern und Gastliegern abgeschlossenen Nutzungsverträgen leitet sich kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz ab.
2. Die Übertragung eines Liegeplatzes durch den Liegeplatzinhaber an Dritte ist verboten.
3. Eine gewerbliche Nutzung des Wasserliegeplatzes ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. (Beispiel: Segelschule)
4. Bei Abwesenheit des Bootes über einen Tag hinaus muss der Bootseigner die Platztafel auf „grün“ stellen und den Hafenmeister über die Dauer der Abwesenheit informieren. Der Hafenmeister kann den Liegeplatz als Gastliegeplatz vergeben. Die Einnahmen daraus fließen der Kasse des Vereins zu.
5. Die Höhe der Liegeplatzgebühren für Gastlieger richtet sich nach der Bootslänge. Die Gebührenordnung liegt im Büro des Hafenmeisters aus.
6. Sollte ein Liegeplatzwechsel auf Grund der Rückkehr des Liegeplatzinhabers notwendig werden, hat der Gast den Anweisungen des Hafenmeisters zu folgen.
7. Saisonliegeplätze für Jollen an Land werden -soweit vorhanden- vom Hafenmeister vergeben. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung. Für Jollen von Vereinsmitgliedern ist das Liegen an Land im Sommer und im Winter kostenfrei. Für die Kinder- und Jugendabteilung gilt die Jugendordnung.
- 8.1. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Winterliegeplatzes auf dem Vereinsgelände einschließlich der Bootshalle kann weder aus der Mitgliedschaft noch aus einem abgeschlossenen Sommerliegeplatzvertrag hergeleitet werden.
- 8.2. Für die Nutzung eines Winterliegeplatzes auf dem Vereinsgelände gelten die individuell abgeschlossenen Verträge. Ein Anspruch auf einen speziellen Winterliegeplatz an Land besteht nicht.
9. Eigner, die einen Winterliegeplätzen nutzen, sind für das sichere Aufpallen ihrer Yachten und für das Aufklaren des von ihnen genutzten Winterliegeplatzes nach dem Abslippen der Yacht verantwortlich.
10. Der Hafenbetrieb erfolgt in den Sommermonaten vom 01.04. (frühestens ab dem 1. Krantermin) bis zum 31.10. (längstens bis zum 3. Krantermin). Winterliegeplätze auf dem Vereinsgelände werden in der Zeit vom 01.11. (frühestens ab dem 1. Krantermin) bis zum 30.04. (längstens bis zum 3. Krantermin) bereitgestellt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der Hafenmeister

Der Hafenmeister ist vom Vorstand beauftragt, die Hafenordnung und das Hausrecht durchzusetzen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist er insbesondere für die Betreuung der Gäste zuständig.

§ 5 Hafenservice

1. Der Verein stellt einen ortsfesten Kran für das Kranen von Booten bis zu einem Gesamtgewicht von 10 Tonnen sowie einen Mastenkrane mit einer Hebekraft bis zu 0,5 Tonnen zur Verfügung.
2. Der Eigner eines zu kranenden Bootes trägt beim Kranvorgang die volle Verantwortung und bestätigt das dem Verein gegenüber durch Unterschrift unter einem Kranauftrag. Die Benutzung der vereinseigenen Slipanlagen geschieht auf eigene Gefahr.
3. Die Kosten für die Benutzung der Kran- und Slipanlagen richten sich nach der Gebührenordnung.
4. Die Kräne dürfen nur von dafür ausgewiesenen Personen bedient werden.
5. Mit dem vereinseigenen Hubwagensystem kompatible Böcke stellt der Verein gegen Gebühr zur Verfügung.
6. Private Bootswagen und Trailer sowie andere Schiffsausrüstungsgegenstände sind -soweit Platz vorhanden ist- auf den individuell zugewiesenen Flächen abzustellen. Für die ordnungsgemäße Lagerung ist der Eigner verantwortlich. Bei Nichtbeachtung werden die Gegenstände kostenpflichtig entfernt.
7. In den Sommermonaten stellt der Verein Strom- und Wasseranschlüsse im Hafengebiet zur Verfügung und legt die entstehenden Kosten im Rahmen der Betriebskostenpauschale auf die Bootseigner (Dauerlieger) um. Tagesliegern wird eine Pauschale gemäß der Gebührenordnung berechnet.
8. Während der Wintermonate stellt der Verein Stromanschlüsse zur Verfügung. Eine Stromentnahme ist nur gestattet, wenn ein beim Verein registrierter Zwischenzähler benutzt wird. Vor dem Verlassen des Vereinsgeländes sind die Stromanschlüsse zu den Booten zu trennen.
9. Die Bekanntgabe des Stromverbrauchs während des Winters ist eine Bringeschuld der Bootseigner. Die Abrechnung ist Voraussetzung für das Slippen im Frühjahr.

§ 6 Verhalten im Hafengebiet

1. Jeder Bootseigner und Gast ist gehalten, die Einrichtungen der Hafenanlagen pfleglich zu behandeln. Die Sicherheit der Hafenanlagen ist zu gewährleisten.
2. Um die Hafenanlagen vor Schäden zu bewahren, ist jeder Liegeplatzinhaber zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:
 - Die Achterleinen sind zur Entlastung der Pfähle bei Wasserstandsschwankungen etwa mittig zwischen dem normalen Wasserstand und dem Pfahltop zu befestigen.
 - An beiden Rumpfsseiten sind mindestens 2 Fender so anzulegen, dass diese möglichst effektiv den eigenen, als auch den Rumpf des Nachbarn, während des Anlegevorgangs als auch beim Liegen in der Box, schützen.
 - Zwischen Steg und Achterpfählen angebrachte Sorgleinen sind nach der Sommersaison zu entfernen.
 - An den Stegen oder Pfählen angebrachte Teppiche sind nach der Sommersaison zu entfernen.
 - Jeder Bootseigentümer hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit durch sein Boot auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an den Hafenanlagen oder anderen Booten entstehen. Geht von einem Schiff eine unmittelbare Gefahr für die Hafenanlagen und/oder andere Boote aus, darf dieses Schiff von anderen Vereinsmitgliedern betreten werden, um die erforderlichen Arbeiten zur Abwehr der Gefahr durchzuführen.
 - Brennbare Stoffe, insbesondere Treib- und Schmierstoffe sowie Außenbordmotoren sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern.
 - Der Umgang mit offenem Licht oder Feuer sowie das Rauchen sind in der Bootshalle untersagt.
 - Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Vereinsgelände ist verboten.
3. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist vom Hundebesitzer sofort zu entfernen. Tiere sind so zu führen, dass sie niemanden gefährden oder erschrecken.
4. Das Füttern von Möwen und Enten ist im Hafengebiet verboten.
5. Das Angeln ist im gesamten Hafengebiet nicht gestattet.
6. Das Baden ist innerhalb des Hafengebietes nicht gestattet.
7. Das Betreten der Molen ist nicht gestattet.

8. Mitglieder und Gäste sind verpflichtet, Müll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in die dafür vorgesehenen Behälter getrennt zu entsorgen. Sondermüll ist eigenverantwortlich zu entsorgen.
9. Das Entsorgen von nicht auf den Booten oder dem Vereinsgelände angefallenem Müll, z.B. privater Haushaltsmüll, in den Containern ist verboten.
10. Das Abstellen von Booten auf dem Vereinsgelände und in der Bootshalle während der Sommermonate (vgl. §3 Punkt 8,10) ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Lagergebühren gemäß Gebührenordnung sind zu entrichten.
11. Überholungsarbeiten von Booten an Land, die über den 3. Krantermin hinausgehen, sind nicht gestattet. Ausnahmen können nur auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.
12. Grundsätzlich ist das Betanken der Boote innerhalb des Vereinshafens nicht gestattet. Sollte es jedoch aus besonderen Umständen notwendig werden, ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.
13. Innerhalb des Hafengebietes beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 3 Knoten.
14. Das Befahren der Stege mit Fahrrädern oder Elektrorollern ist verboten.

§ 7 Haftung

Grundsätzlich gilt der § 25 der Vereinssatzung.

1. Das Betreten und die Benutzung der Hafenanlagen erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Für Unbefugte ist das Betreten des Hafengeländes nicht gestattet.
3. Für Gäste der Gaststätte erfolgt das Betreten des Vereinsgeländes auf eigene Gefahr.

§ 8 Umweltrechtliche Bestimmungen

1. Jeder Benutzer des Hafens und des Hafengeländes hat die Grundsätze des Umweltschutzes zu beachten. Den Weisungen des Beauftragten für den Umweltschutz ist Folge zu leisten. Die Befahrensregelungen für die Wismarbucht sind zu beachten.
2. Im Hafen ist die Benutzung von Yachtoiletten mit direktem Abfluss nach außenbords verboten.
3. Auf sparsamen Gebrauch von Trinkwasser ist zu achten. Für das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung beim Hafenmeister zu bezahlen.
4. Unnötiges Fahren mit motorgetriebenen Schlauch- und Beiboote im Hafenbecken ist nicht erlaubt.

§ 9 Notfallmannschaft

Zur Abwehr von akuten Gefahren, die den schnellen Einsatz aller notwendigen Geräte wie Krane, Traktor, Gabelstapler u. ä. notwendig machen, ist eine Notfallmannschaft aufzustellen. Eine entsprechende Liste liegt im Hafenmeisterbüro aus.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

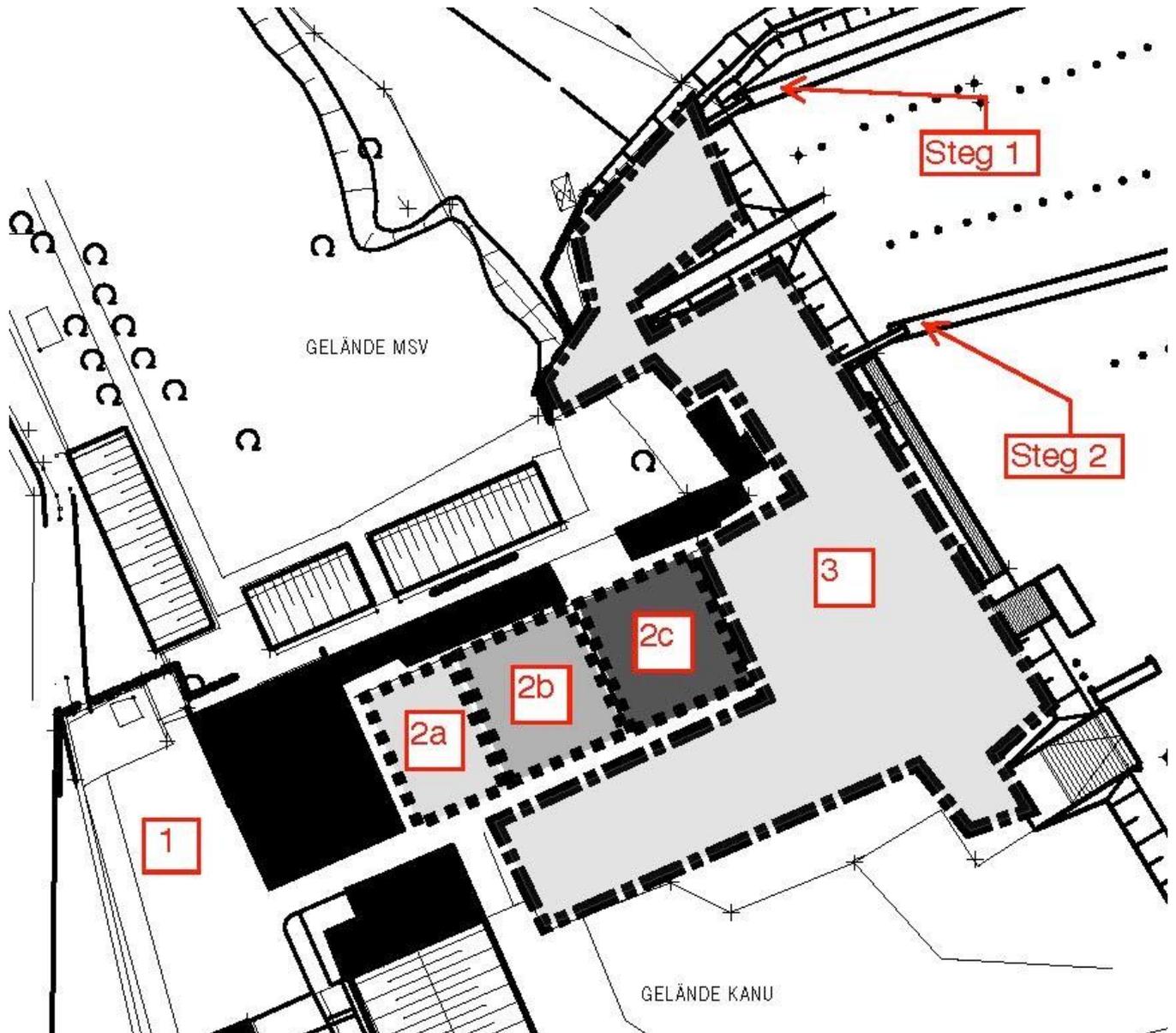
1. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Hafenordnung können gegenüber Mitgliedern gemäß §8 c.2 der Satzung geahndet werden.
2. Gegenüber Gastliegern kann Hausverbot erteilt werden.
3. Gastliegern mit Nutzungsvertrag kann außerordentlich gekündigt werden.

§ 11 Regelungen zum Parken

1. Im Bereich 1 (siehe Lageplan) ist das Parken auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Der ausgewiesene Behindertenparkplatz ist ausschließlich für das Parken von Fahrzeugen von Menschen mit Behinderungen reserviert.
2. Im Bereich 1 stehen auch 3 Parkplätze mit abschließbaren Bügeln für Langzeitparker (z.B. Urlaubstörner) zur Verfügung. Die Benutzung dieser Parkplätze ist beim Hafenmeister anzumelden, der die entsprechenden Schlösser zur Verfügung stellt.
3. Das Parken in den Bereichen 2a, 2b, 2c und 3 (siehe Lageplan) ist grundsätzlich untersagt. In Absprache mit dem Vorstand kann der Hafenmeister in Ausnahmefällen gekennzeichnete Bereiche der Multifunktionsfläche (Rasengitterfläche 2a, 2b und 2c) als Parkfläche zur Verfügung stellen. Ein Langzeitparken ist hier nicht erlaubt.
4. Zu den Kranterminen und Veranstaltungen besteht für die Bereiche 2a, 2b, 2c und 3 ein absolutes Befahrverbot. Ausgenommen sind Zugfahrzeuge geslippter Boote. Der Verein übernimmt für Schäden an Fahrzeugen, die dieses Verbot missachten, sowie daraus entstandene weitere Schäden, keine Haftung!

5. Das Befahren von Bereichen zwischen an Land abgestellten Schiffen ist zu vermeiden. Hierdurch entstandene Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

Lageplan zur Parkordnung



Bereich 1 - Parkplatz mit Behindertenparkplatz und 3 absperbaren Langzeitparkplätzen

Bereich 2a, 2b und 2c - Teile der Multifunktionsfläche (Rasengitter)

Bereich 3 - Teilbereich der Multifunktionsfläche und gepflasterte Fläche zwischen Jugendslipp und Steg 1 incl. Schwerlastfläche und Grillplatz.